Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

28.04.1987 - Drucksache 11/928

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/928
28. 04. 87

Antrag der Fraktion der SPD

Mehr Arbeitsplätze durch Arbeitszeitverkürzung

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

I. Die Bürgerschaft (Landtag) bekräftigt ihren Beschluß „Statt Arbeitslosigkeit für viele — Arbeitszeitverkürzung für alle" vom 23. März 1984.

1. Die Bürgerschaft (Landtag) stellt fest: Die seit Jahren anhaltende Wirtschaftskrise hat zu der höchsten Arbeitslosigkeit seit dem Bestehen der Bundesrepublik geführt. Die erkennbar wachstumspolitischen Möglichkeiten werden auf absehbare Zeit nicht ausreichen, die herrschende Massenarbeitslosigkeit zu beseitigen. Weitere negative Auswirkungen auf noch vorhandene Arbeitsplätze sind durch den technischen Wandel und der damit verbundenen Rationalisierung zu befürchten.

2. Die Bürgerschaft (Landtag) stellt fest: Die vorhandene Massenarbeitslosigkeit belastet die öffentlichen Haushalte in unerträglicher Weise und gefährdet die bestehenden Systeme der sozialen Sicherung. Sie bringt die Betroffenen in finanzielle Bedrängnis und führt bei immer mehr Arbeitnehmerfamilien zu seelischer Not und Verzweiflung.

3. Die Bürgerschaft (Landtag) hält Arbeitszeitverkürzungen zur Bewältigung der Beschäftigungskrise für notwendig und unterstützt die Forderungen der Gewerkschaften, das verfügbare Arbeitsvolumen gleichmäßiger und gerechter auf alle Arbeitnehmer zu verteilen.

4. Die Bürgerschaft (Landtag) ist der Auffassung, daß eine Arbeitszeitverkürzung vor allem dort vorangetrieben werden muß, wo durch arbeitszeitverkürzende Maßnahmen neue Arbeitsplätze geschaffen werden können. Sie hält dabei vor allem die Reduzierung der Wochenarbeitszeit (35-Stunden-Woche) und die Herabsetzung der Lebensarbeitszeit für geeignete Instrumente, um zu mehr Beschäftigung zu kommen.

5. Die Bürgerschaft (Landtag) betont, daß auch der öffentliche Dienst — nach entsprechenden Verhandlungen der Tarifpartner — in die Verkürzung der Arbeitszeit einzubeziehen ist. Sie erwartet, daß die öffentlichen Arbeitgeber als Tarifvertragspartei den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes Angebote zur Verkürzung der Arbeitszeit unterbreiten.

II. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich auf allen Ebenen für eine Novellierung der längst überholten Arbeitszeitordnung von 1938 mit einer festgeschriebenen Wochenarbeitszeit von 48 Stunden einzusetzen.

Folgende Mindestbedingungen eines fortschrittlichen Arbeitszeitgesetzes, die den Forderungen nach Beschäftigungssicherung, Verbesserung der Lebensqualität und Gesundheitsschutz gerecht werden sollen, müssen erfüllt sein.

Durch Festschreibung der regelmäßigen Arbeitszeit durch strikte Begrenzung der zulässigen Mehrarbeit und durch Einführung zusätzlicher Erholungspausen ist den beschäftigungs- und gesundheitspolitischen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

— Der Acht-Stunden-Tag und die Vierzig-Stunden-Woche sind — in Abänderung der geltenden Regelung von 48 Wochenarbeitsstunden — als regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit festzuschreiben.

— Die Mehrarbeit muß auf unvorhergesehene und unvermeidliche Fälle begrenzt werden. Sie darf auch in betrieblichen Zwangssituationen nur mit Zustimmung

der betrieblichen Interessenvertretung angeordnet werden. Unvermeidliche Mehrarbeit ist kurzfristig durch Freizeit auszugleichen.

— Die Erholungspausen sind einheitlich für Männer und Frauen festzulegen. Für Arbeiten mit besonderen Beanspruchungen durch Unfallgefahren, Umgang mit gefährlichen Stoffen, physikalischen Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Hitze, Kälte, Druckluft, Zugluft und Strahlen, gentechnologische Beanspruchung sowie Mehrfachbelastungen sind zusätzliche Erholungspausen und kürzere Arbeitszeiten vorzuschreiben.

Arbeitszeiten, zum Beispiel Sonn- und Feiertagsarbeit, Nacht- und Schichtarbeit, und Arbeitsformen, zum Beispiel Arbeit auf Abruf, kapazitätsorientierte, variable Arbeitszeit, die sich besonders belastend auf die Arbeitnehmer auswirken, sind nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

— Nachtarbeit soll sich wegen ihrer Gegenläufigkeit zum Bio-Rhythmus auf das unumgängliche Maß beschränken.

— Für besonders belastende Arbeiten, wie zum Beispiel Nachtschichten, ist zum Ausgleich grundsätzlich eine erhöhte Anrechenbarkeit auf die Regelarbeitszeit vorzusehen.

— Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen muß auf wenige, genau definierte Ausnahmen beschränkt bleiben.

— Die sogenannte kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit muß verboten werden.

— Rufbereitschaft darf nur außerhalb der betriebsüblichen täglichen Arbeitszeit zulässig sein. Im Falle der Rufbereitschaft ist die Bereitschaftszeit als Arbeitszeit anzurechnen.

III. Die Bürgerschaft (Landtag) begrüßt, daß vor dem Hintergrund der Entschließung vom März 1984 der Senat der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Tarifgemeinschaft des Bundes und der Länder daran mitgewirkt hat, daß auch für den öffentlichen Dienst Arbeitszeitverkürzungen eingeführt wurden und dies seit 1984 für den öffentlichen Dienst in Bremen umgesetzt wird.

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, im Rahmen der Tarifgemeinschaft des Bundes und der Länder auch weiterhin an einer allgemeinen Verkürzung der Arbeitszeit für den öffentlichen Dienst mitzuwirken.

Beckmeyer, Kunick und Fraktion der SPD

Druck: Anker-Druck Bremen